

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 1.

Jahrgang 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1. 1. Das zu Berlin am 28. December 1892 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9581. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Blankenheim, Bonn, Eustirchen, Rheinbach, Moers, Dülken, Goch, Uhrweiler, Cochem, Weisenheim, Köln, Opladen, Solingen, Ottweiler, Sulzbach Saarbrücken, Völklingen, Trier, Neumagen, Berncastel und Hermeskeil. Vom 17. December 1892.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2. 1383. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den $4\frac{1}{2}$ prozentigen Partialobligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 10 zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 16 zu den $4\frac{1}{2}$ prozentigen Partialobligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. December 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1893.

das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Auswägung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

I. 2829.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden:

v. Hoffmann.

3. 1570. Einführung des Postauftrags-Verkehrs mit Schweden.

Vom 1. Januar 1893 ab können im Verkehr mit Schweden Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrags unter den für den Verkehrsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden durch die Schwedischen Postanstalten nicht vermittelt.

Berlin, W. den 22. December 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4. 3. Bei dem königlichen Gymnasium zu Duisburg soll die Stelle eines evangelischen Elementarlehrers neu besetzt werden. Erforderlich ist insbesondere die volle Befähigung für den Gesang-Unterricht; außerdem j. diejenige für das Turnen wünschenswerth. Das

fangsgehalt beträgt neben 432 Mark Wohnungsgeldzuschuß 1400 Mark jährlich und steigt mit je 150 Mark nach 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28 Dienstjahren und mit 200 Mark nach 32 Dienstjahren bis zu 2800 Mark.

Meldungen mit Zeugnissen sind bis zum 20. Januar 1893 bei uns einzusenden.

Coblenz, den 21. December 1892. S. C. 16974.

Königliches Provinzial-Schulcollegium. Zpenpliz.

5. 1571. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 18. d. Mts. dem landwirthschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß erteilt hat, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdelläufe je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren u. c. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien auszugeben 120 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 30. December 1892. I. II. A. 8262.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

6. 8. Die Preussische Arzneitaxe für das Jahr 1893 ist im Verlage von R. Gärtner (Hermann Hefelder) in Berlin erschienen und bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen.

Düsseldorf, den 29. December 1892. I. II. M. 8016.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

7. 12. Der Agnes Bellm zu Blunzbuch, Kreis Moers, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinnenstelle im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Düsseldorf, den 2. Januar 1893. II. A. I. 8490.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpig.

8. 14. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten in Oppeln vom 7. d. M. ab bis auf Weiteres die Einfuhr von lebenden Schweinen aus den Kontumazanstalten Bielitz-Biala und Steinbruch verboten ist.

Düsseldorf, den 3. Januar 1893. I. II. M. 60.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

9. 11. Seit dem Jahre 1864 haben die katholischen Bewohner von Frintrop sowie eines Theiles von Dellwig und Bedingrade, Pfarre Borbeck, Kreises Essen, die Gründung eines Rektorates angestrebt, um später zur Bildung eines eigenen Pfarrsystems zu gelangen.

Durch bedeutendes Anwachsen der Bevölkerung ist das Bedürfnis einer eigenen Pfarrseelsorge demaltes unabweisbar geworden.

Nachdem nunmehr die Vorbedingungen der Pfarrerrichtung erfüllt sind, wird nach Anhörung der Betheiligten verordnet und festgestellt wie folgt:

1. Zu Frintrop, Kreis Essen wird eine selbstständige Pfarre errichtet, deren Bezirk in folgender Weise festgesetzt sein soll. Die Pfarrei Frintrop umfaßt:

a) die ganze Katastergemeinde Frintrop, ferner
b) den an Frintrop angrenzenden Theil der Katastergemeinde Dellwig, dessen Grenze nördlich von dem

Punkte, wo die Bahnhofstraße die Gemeindegrenze zwischen Frintrop und Dellwig trifft, durch die Aze dieser Straße geht, dann mit Ausschluß des Kottens Lütke Heinrich genannt, Herkamp, zwischen den Parzellen 765/137, 140 und 778/141 einerseits und den Parzellen 707/XI.254, 706/138 und 141 hindurch zu dem Weg von Rothhaus nach Dellwig führt, von da der Aze dieses Weges bis zu der alten Treibstraße, dem jetzigen Bargenbach und dann der Aze dieses Baches bis zu der Grenze der Gemeinde Bedingrade folgt, so daß also zu der Pfarre Frintrop kommen soll der ganze südlich der Aze der Bahnhofstraße gelegene Theil der Gemeinde Dellwig Flur B. mit Ausnahme der Katasterparzellen Nr. 765/137, 766/135, 767/135, 768/134, 140, 775/141, 618/264, 624/0.265, 625/0.265, 620/265, 628/265, 630/265, 626/0.266, 627/0.266, 267, 268, 524/272, 629/266, 270, 271, 739/272, 740/275, 621/273, 628/0.280, 447/280, 742/274, 276, 278, 279, 623/281, 744/282, 244, 743/283, 622/281, 435/285, 436/285, 287, 286, 292/IX.48, 292/IX.47, 292/IX.46, 292/IX.45, 444/288, 292/IX.49, 500/289, 291;

c) den an die Gemeinde Frintrop bezw. Dellwig angrenzenden Theil der Katastergemeinde Bedingrade, dessen Grenze von der jetzigen Besitzung der Wittwe Notthof durch die Aze des Weges geht, welcher in gerader Richtung von dieser Besitzung zwischen den jetzigen Besitzungen von Johann und Heinrich Hagedorn hindurch bis zu der Oberhausen-Essener Chaussee führt, von dort in südöstlicher Richtung bis zu der Grenze der Katastergemeinde Bedingrade geht und im übrigen mit der Grenze der genannten Katastergemeinde zusammenfällt. Die beschriebenen Grenzen des Pfarrbezirks sind in der zu dieser Urkunde paraphirten Karte roth punktiert.

2. Die innerhalb des unter 1. beschriebenen Bezirks wohnenden Katholiken scheiden mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Urkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse zu Borbeck aus und werden Angehörige der Pfarre Frintrop.

3. Als Pfarrkirche wird der Pfarre Frintrop die Kirche in Frintrop, als Pfarrhaus die bisherige Wohnung des Rektors eigenthümlich überwiesen, sowie auch das übrige für den Rektoratsbezirk Seitens des Kirchenvorstandes zu Borbeck bisher verwaltete kirchliche Vermögen in das Eigenthum der neu errichteten Pfarre Frintrop mit dem Tage der Verkündung dieser Urkunde übergeht.

4. Das lastenfreie Einkommen des Pfarrers von Frintrop wird auf 1500 M. festgesetzt und ist durch die sogen. Legrand'sche Stiftung und ein Dotationskapital von siebenzehntausend einhundert und fünfzig Mark sichergestellt.

Köln, den 16. Oktober 1891.

J. Nr. 3181.

(L. S.)

Der Erzbischof von Köln: † gez.: Philippus.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 16. Oktober 1891 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Kirchen-

gemeinde Feintrop wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelst Erlasses vom 15. December d. J. — G. II. 5156 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats-

wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 31. December 1892. H. B. 4064.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung
(L. S.) und Schulwesen: von Terpiß.

10. 18.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1892. 52. Jahreswoche vom 25./12. bis 31./12.

Kreis.	Pocken.		Influenza.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Malaria.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	—	3	—	10	—	1	—
Esbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	3	1	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	3	2	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	2	—	—	—	17	—	—	—	2	1	1	1	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	15	2	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	8	1	1	1	—
Essen (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	36	5	7	—	26	4	2	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—	3	1	21	8	—	—	—
Seltern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Slabbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Slabbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	2	—	—	5	1	—	—	—
Kenney . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	9	—	—	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	34	8	1	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	20	—	—	—	2	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	4	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	2	1	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—
Summe	—	—	2	—	16	3	—	—	—	165	13	40	4	184	37	9	6	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Düsseldorf, den 5. Januar 1893.

11. 20. Dem Civilingenieur H. Reese in Barmen habe ich die Genehmigung zur Vornahme der in der Polizeiverordnung vom 28. März 1891, I. II. A. 832, §. 1. f. 2. Abs. vorgeschriebenen Druckproben an den Windkesseln der Vierdruckapparate erteilt.

Düsseldorf, den 31. December 1892. I. II. M. 7935.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Scheffer.

12. 17. Mit Einverständnis des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll die Filial-Apothek zu Orsoy im Kreise Moers in eine selbstständige Apotheke umgewandelt werden, welche spätestens am 20. Februar 1894 zu eröffnen sein wird. Qualificirte Bewerber fordere ich hierdurch auf, sich unter Beifügung

1, ihrer Approbation,
2, der gezeichneten und chronologisch geordneten Servir-

zeugnisse, dieselben sind in Urschrift vorzulegen.

Etwa zur Vorlage gelangende Attest-Ab-
schriften müssen durch eine öffentliche Be-
hörde oder einen öffentlichen Beamten ein-
zeln beglaubigt sein,

3, eines Führungsattestes der Heimathsbehörde,

4, eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Er-
richtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,

5, eines Lebenslaufes

spätestens binnen 4 Wochen bei mir zu melden. Ich

bemerkte ausdrücklich, daß die Bewerbung sich nur auf

die vorliegend in Frage kommende Concession, also nicht

auf andere Concessionen beziehen darf, ferner, daß die

Notirung des Bewerbers nur dann erfolgt, wenn dem

Bewerbungsgesuche die sämtlichen vorgeschriebenen

Schriftstücke angeschlossen sind und schließlich, daß eine

Bezugnahme auf die etwa mit einem anderen Bewerbungs-Gesuche eingereichten Schriftstücke zu unterbleiben hat. Die Uebertragung der Concession für die selbstständige Apotheke wird nur unter der Bedingung erfolgen, daß der neue Concessionär sich verpflichtet, erforderlichen Falles die in der Filiale befindlichen und erforderlichen brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe zum Taxpreis zu übernehmen. Falls die Interessenten einen Vergleich unter sich nicht erzielen sollten, so werden diese je einen Sachverständigen zuzuziehen haben und würde außerdem diesseits der Königl. Kreisphysikus zu Moers als dritter Sachverständiger zum Zweck der Abtazirung ernannt werden. Die Kosten hat jeder Interessent zur Hälfte zu tragen. Die Feststellung durch die Sachverständigen ist als eine endgültige anzusehen. Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1880 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 4. Januar 1893. I. II. M. 37.

Der Regierungs-Präsident: F. V.: Scheffer.

13. 13. Die nächste Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am Montag, den 20. März d. J., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der Königl. Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens zum 1. Februar d. J. bei uns anzubringen. Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselben noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Behrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) erteilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seekuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen.

Bei nicht Innehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§. 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des

*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§. 15, 4).

jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderer Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Verbringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Verbringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anl. 2, §. 1).

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen.
- b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 2. Januar 1893. P. C. 30.
Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

14. 6. Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz. Zweck der Kasse.

§. 1. Von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wird unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb deren organisirte Feuerwehren bestehen, eine Feuerwehr-unfallkasse für die Rheinprovinz zu dem Zwecke errichtet,

den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen (§. 8) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren. Die Kasse führt den Namen Feuerwehr-unfallkasse der Rheinprovinz und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Mittel der Kasse.

§. 2. Als Stammkapital wird der Kasse von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aus den Ueberschüssen des Jahres 1890 der Betrag von 30 000 Mark überwiesen.

Die Zinsen dieses gemäß §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegenden Stammkapitals und die nach §. 6 dieses Statuts zu leistenden Beiträge bilden die ordentlichen Jahreseinnahmen der Kasse. Reichen dieselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Betrag dem Stammkapital zu entnehmen; ergeben sich Ueberschüsse der Einnahmen, so sind solche dem Stammkapital zuzuschreiben.

§. 3. Ist das Stammkapital bis zur Summe von 50 000 Mark angewachsen, so kann eine Ermäßigung der Jahresbeiträge oder eine Erhöhung der Entschädigungssätze eintreten. Erweisen sich dagegen die Jahresbeiträge als unzureichend und ist das Stammkapital durch die aus demselben gezahlten Zuschüsse bis auf 20 000 Mark verringert, so kann eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Entschädigungssätze beschloffen werden.

Die Beschlußfassung steht in beiden Fällen dem Verrath (§. 11) mit Genehmigung des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Societät zu.

Mitglieder der Kasse.

§. 4. Jede Gemeinde, welche den in ihrem Bezirke bestehenden Feuerwehren die nach diesem Statut zu gewährenden Entschädigungen sichern und sich dagegen zur Zahlung der statutgemäßen Beiträge verpflichten will, ist berechtigt, der Kasse beizutreten.

Als Feuerwehren gelten nur solche freiwillige, Pflicht- oder Berufswehren, welche ein geschlossenes, durch Statut organisirtes und durch Uniform oder bestimmte Abzeichen erkennbares Corps bilden, das sich zur Hülfeleistung bei Bränden verpflichtet hat, mit den nöthigen Geräthen dazu ausgerüstet ist und zu seiner Ausbildung regelmäßige Uebungen hält.

§. 5. Ob und unter welchen Bedingungen Wehren selbstständig ohne Vermittelung der Gemeinden der Kasse beitreten können, entscheidet der Verrath.

Beiträge zur Kasse.

§. 6. Die der Kasse beitretenden Gemeinden bezw. Wehren (§. 5) haben an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der Feuerwehren 60 Pf. jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Provinzial-Feuer-Societät zahlt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden bezw. Wehren eingezahlten Beiträge.

§. 7. Die Jahresbeiträge der Gemeinden bezw.

Wehren sind im Monat Januar im Voraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Zahlung ist ein namentliches Verzeichniß der aktiven Mitglieder der Wehr nach dem Bestande am 1. Januar beizufügen. Der Beitritt kann nur mit sämmtlichen aktiven Mitgliedern der Wehr, nicht auch mit einzelnen Abtheilungen derselben erfolgen.

Wird die Zahlung der Jahresbeiträge ungeachtet desfalliger Mahnung über 4 Wochen hinaus verzögert, so hört jede Verbindlichkeit der Kasse der betreffenden Gemeinde oder Wehr gegenüber auf.

Gemeinden bezw. Wehren, welche im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, haben die Beiträge vom Anfange des Monats an, in welchem der Beitritt erfolgt, raticlich zu zahlen.

Eine Vermehrung oder Verminderung der Mitgliederzahl einer Wehr im Laufe des Jahres ändert die für das letztere zu entrichtende Beitragssumme nicht. Die im Laufe des Jahres der Wehr beitretenden Mitglieder gelten als versichert.

Entschädigung, welche die Kasse gewährt.

§. 8. Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen:

a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheiratheten täglich mindestens 1 Mark 50 Pfg., und höchstens 3 Mark,

für einen Unverheiratheten täglich mindestens 1 Mark und höchstens 2 Mark.

Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend sub b) angegebenen Sätzen gewährt.

b) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 30 Mark und höchstens 60 Mark monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, mindestens 20 Mark und höchstens 40 Mark monatlich beträgt.

An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

c) Hat der Unfall den Tod des Feuerwehrmannes zur Folge, so steht der Wittwe des Getödteten so lange sie im Wittwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 12 Mark 50 Pfg. und höchstens 25 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4 Mark 50 Pfg. und höchstens 9 Mark monatlich zu. War der Getödtete unverheirathet und der einzige Ernährer hilfsbedürftiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Wittwe und Kinder zugebilligt werden. An Stelle der fortlaufenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten.

d) Die Kur- und Beerdigungskosten bis zur Höhe von je 50 Mark, soweit für dieselben nicht Kranken-

oder Sterbekassen aufzukommen haben.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Kassen oder Fonds denselben zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen.

Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweitigen Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden. In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

§. 9. Der Entschädigungsanspruch fällt fort:

a) wenn der Unfall von dem Beschädigten absichtlich herbeigeführt worden ist,

b) wenn der Unfall eine Folge von Ungehorsam, Trunkenheit oder grober Fahrlässigkeit des Beschädigten war,

c) wenn der letztere seine Genesung durch Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung ärztlicher Vorschriften behindert oder verzögert, oder wenn er durch unwahre Angaben über die Veranlassung und Art seiner Verletzung oder Erkrankung die Kasse zu hintergehen versucht.

Verwaltung der Kasse.

§. 10. Die laufende Verwaltung der Kasse wird unter Mitwirkung eines Beirathes (§. 11) durch den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät geführt und die Unfallkasse durch denselben nach Außen vertreten.

§. 11. Der Beirath besteht unter dem Vorsitze des Direktors der Societät aus 4 Mitgliedern, von denen 2 aus Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und 2 aus Mitgliedern der beteiligten Feuerwehren von dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät jedesmal auf 3 Jahre ernannt werden. In gleicher Weise sind 4 Stellvertreter zu ernennen.

Von den aus den beteiligten Feuerwehren zu entnehmenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern muß ein Mitglied bezw. Stellvertreter dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz, so lange ein solcher aus mindestens 50 Wehren in der Provinz besteht, angehören.

§. 12. Der Beirath wird mittelst schriftlicher, die Tagesordnung enthaltender Einladung von dem Vorsitzenden berufen und faßt seine Beschlüsse nach Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beirath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind. In eiligen Sachen kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§. 13. Ueber die Bewilligungen von zeitweisen Entschädigungen, sowie über Vergütung von Kur- und Beerdigungskosten entscheidet der Societätsdirektor. Gegen die Entscheidung des letzteren steht die Beschwerde an das Kuratorium der Societät offen und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzialausschuß. Ueber alle anderen Bewilligungen entscheidet der Beirath; die Beschwerden gegen seine Entscheidung gehen an das Kuratorium der Societät und die Berufung

gegen die Entscheidung des letzteren an den Provinzialauschuß.

Der Rechtsweg ist überall ausgeschlossen.

§. 14. Von jedem Unfälle, für welchen eine Entschädigung beansprucht wird, ist von dem Bürgermeister oder von dem Vorstände der Feuerwehr durch Vermittelung des Bürgermeisters binnen längstens 8 Tagen nach dem Unfälle dem Direktor der Societät Anzeige zu erstatten, und ist derselben ein Bericht über Art und Anlaß des Unfalles, geeignetenfalls unter Beifügung eines ärztlichen Attestes beizufügen. Außerdem ist durch Bescheinigung des Bürgermeisters oder in sonstiger Weise der Nachweis über die Höhe der Einbuße, welche der Verletzte durch den Unfall in seinem täglichen Verdienste erleidet und über sonst durch denselben ihm erwachsenden Nachtheile zu erbringen; bei Lohnarbeitern ist außerdem der Durchschnittsbetrag des im letzten Vierteljahr gezahlten Lohnes durch den Arbeitgeber zu bescheinigen. Auch ist der Societätsdirektor befugt, alle zur Beurtheilung der Entschädigungspflicht notwendigen Ermittlungen, insbesondere auch die ärztliche Untersuchung des Beschädigten auf Kosten der Kasse vornehmen zu lassen.

§. 15. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, sobald dieselbe festgestellt ist, in der Regel direkt an den Beschädigten bezw. an die Angehörigen des Verletzten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Bürgermeisters. — Renten werden monatlich im Voraus, Kur- und Beerdigungskosten nach Vorlage der bezüglichen, von der Ortsbehörde für ihre Richtigkeit bescheinigten Rechnungen gezahlt.

§. 16. Die gewählten Mitglieder des Beirathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reisekosten und 9 Mark Tagegelde aus der Unfallkasse.

Der letzteren fallen auch die durch die Verwaltung der Kasse entstehenden Postkosten zur Last; alle übrigen mit der Verwaltung verbundenen Kosten trägt die Provinzial-Feuer-Societät.

§. 17. Als Rechnungsjahr der Kasse gilt das Kalenderjahr.

Die Kassengeschäfte werden nach Anweisung des Societätsdirektors von der Kasse der Societät besorgt; letztere hat über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch und Rechnung zu führen und die Jahresrechnung zu legen, welche nach Prüfung durch den Beirath dem Kuratorium der Societät zur Dechargirung vorzulegen ist.

Die Resultate der Jahresrechnung sind den der Kasse angehörenden Gemeinden und Wehren mitzutheilen.

Austritt aus der Kasse.

§. 18. Jeder zur Kasse gehörenden Gemeinde oder Wehr steht mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres nach vorausgegangenem dreimonatlicher Kündigung der Austritt aus der Kasse frei. In gleicher Weise kann durch Beschluß des Beirathes jeder Gemeinde oder Wehr die Mitgliedschaft zur Kasse unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Ueber Beschwerden gegen diesen Beschluß ent-

scheidet das Kuratorium der Societät endgültig.

Ausscheidende Gemeinden oder Wehren haben auf das vorhandene Vermögen der Kasse keinen Anspruch.

Änderungen des Statuts.

§. 19. Änderungen des Statuts können nach Anhörung des Beirathes und des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Societät durch Beschluß des Provinzial-Landtags erfolgen und bedürfen der staatlichen Genehmigung. Dieselben treten mit dem nächsten Geschäftsjahre in Kraft, nachdem sie vorher durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auflösung der Kasse.

§. 20. Die Auflösung der Kasse kann durch den Provinzial-Landtag beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der staatlichen Genehmigung.

Die vorhandenen Mittel der Kasse sind alsdann zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten der letzteren, insbesondere zur Leistung der statutgemäß festgestellten Entschädigungen und Renten zu verwenden.

Von dem etwa noch verbleibenden Ueberschuß ist zunächst das von der Provinzial-Feuer-Societät der Kasse überwiesene Stammkapital (§. 2) zu erstatten, der alsdann noch übrigbleibende Rest aber nach Maßgabe der geleisteten Beiträge unter die Gemeinden und Wehren und die Provinzial-Feuer-Societät zu vertheilen.

Vorübergehende Bestimmung.

§. 21. Die Kasse tritt in Wirksamkeit, sobald die Theilnahme von mindestens 3000 Feuerwehrleuten erklärt und gesichert ist.

Der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Thätigkeit, ebenso wie dieses Statut, werden durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht.

Das vorstehende Statut, welches am 10. v. Mts. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden ist, wird hierdurch unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Feuerwehr-Unfall-Kasse, nachdem mehr als 3000 Feuerwehrleute den Beitritt zu derselben erklärt haben, mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit getreten ist.

Düsseldorf, den 1. Januar 1893. J.-Nr. 20. B. Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät: Geheimer Regierungsrath Seul.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

15. 1566. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 4 Nr. 1880/0. 181 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 27. December 1892.

Königliches Amtsgericht.

16. 1567. In Gemäßheit §. 43 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinden Obenstiebeneid und Untenstiebeneid belegen in der Bürgermeisterei Hardenberg begonnen ist.

Langenberg, den 28. December 1892. Gen. X. 10.

Königliches Amtsgericht.

17. 7. Das Grundbuch ist angelegt:

I. für die Gemeinde Mintard einschließlich der Grundstücke der katholischen Kirchengemeinde zu Mintard nämlich:

Flur 1 Nr. 351, 352, 353, 354, 400/359, 424/150, 547/190, 618/190, 191, 192, 599/232, 252, 253, 254, 600/232, 157, 224, 225, 426/234, 212, 213, 214, 215, 193, 194, 355, 356, 357, 358, 219, 220, 429/221, 527/289, 158, 170, 222, 223, 228, 229, 230, 231, 285, 300, 303, 536/235, 537/234, 538/233, 596/226, 597/227, 598/232.

Flur 2 Nr. 136

und der folgenden dem Königlich Preussischen Eisenbahn-Fiskus zugehörigen Grundstücke, nämlich:

Flur 1 Nr. 506/43, 507/296, 515/296, 515a/296, 516/68.103, 520/137, 521/137, 525/139, 539/233, 543/198, 544/198, 553/181 pp., 555/210, 563/45, 565/210, 518/134.

Ausgeschlossen sind die weiteren im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sowie ferner die Parzellen:

Flur 1 Nr. 204, 205, 206, 207, 616/209 pp., 617/208, 19, 483/20, 577/20, 578/20 und 410/20;

II. für die Gemeinde Laupendahl einschließlich der Grundstücke:

a) des Königlich Preussischen Staates (Ruhrschiffahrtsverwaltung) als:

Flur 2 Nr. 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492;

b) des Königlich Preussischen Staates (Eisenbahnverwaltung):

Flur 1 Nr. 338/20, 339/20, 341/27, 342/27, 344/49, 345/49, 349/56, 368/107.109, 369/107, 381/117 pp., 382/117 pp., 387/129 pp., 427/0.131, 428/0.134, 538/120.121.

Flur 2 Nr. 960/525, 962/524, 964/463, 820/334, 823/332, 827/339, 831/461, 832/464, 841/471, 994/0.474, 995/0.334, 806/293, 849/293, 1004/0.334, 1005/0.293.

Flur 3 Nr. 408/5.19, 409/46, 415/46, 431/158, 432/159.160, 485/19, 487/19 pp., 510/0.148, 414/46, 482/148.

Flur 4 Nr. 114/0.75, 125/75, 132/0.75;

c) der katholischen Kirchengemeinde als:

Flur 2 Nr. 322, 323, 324, 824/325, 722/326.

Ausgeschlossen sind die weiteren im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sowie ferner die Grundstücke:

Flur 2 Nr. 20, 892/22, 893/21, 23, 24;

III. für die folgenden Bergwerke, nämlich: Missunde-Lamarche XXV, De Rossius I, Steinlenhaus-Hösel, Friedrich-Wilhelm, Gladbach-Concordia, Zur Mühle, Scheven-Hubbelrath, Rosenthal, Homberg II, Höhenberg-Wilhelmine, Lönnestamp, Stahlberg, Catharina, Glücksfund I, Friedrich-Wilhelm III, Altscheidt I, Altscheidt II, Altscheidt III, Paris, Franziska-Wilhelmine, Heinrich, Mathias, Zum Hahnen, London, Iltis, Papiermühle Amaliengrube, Altsfeld, Friedrich-Wilhelm IV, Diepenbrock VI (auch Neu-Diepenbrock), Diepenbrock VII, Diepenbrock V, Hoffnung, Elise, Bernhardine I, Holland V,

Holland III, Holland II, Johann, Napoleon III, Eichenberg, Columba, Turnaf, König, Berlin, Rommelganz, Friedrich, Theresia (Gemeinde Mekkhausen), Theresia, (Gemeinde Lintorf, Breitscheidt, Hösel, Laupendahl und Mintard), Diepenbrock III (oder Neu-Diepenbrock) und die dazu gehörigen in der Steuergemeinde Selbeck gelegenen Immobilien Flur 1 Nr. 524/55, 525/56, 490/56, 493/53, 494/53, 498/53, 499/53, 502/62, 503/74, 507/70, 508/70, 511/164, 512/164, 515/163, 516/157, 519/157, 520/157, 426/236, 427/237, 532/219, 534/218, 536/226, 539/189, 540/154, 542/156, 543/157, 546/157, 547/158, 559/244, 560/244, 561/244, 562/244, 563/244, 564/244, 566/244, 245, 247, 421/226, 425/236, 428/237, 439/246, 417/188, 424/216, 474/205, 527/238, 528/238, 538/188, 550/215, 574/244, 571/239, 577/238; Flur 1 Nr. 605/178, 606/178; Flur 2 Nr. 550/191, 497/186, Louise und die dazu gehörige in der Steuergemeinde Mekkhausen gelegene Ackerparzelle Flur 15 Nr. 125/2, Barus und die dazu gehörige vorgenannte Parzelle Flur 15 Nr. 125/2.

Das Grundbuch ist ferner angelegt für:

a) Flur 1 Nr. 603/57 und 604/57 der Gemeinde Ehingen;

b) Flur 3 Nr. 1135/0.427, 1136/0.427, 1137/0.426 der Gemeinde Lintorf;

c) Flur 2 Nr. 437/0.292.234; Flur 3 Nr. 451, 459, 1006/0.308.413, 1007/0.558.641, 1136/0.112; Flur 4 Nr. 176/0.6.19; Flur 5 Nr. 1050/133, 1090/133, 1045/46, 1333/0.45.119, 1332/0.41, 1334/0.292, 1361/34, 1362/34, 1363/34, 1364/34; Flur 6 Nr. 46, 135 der Gemeinde Hüdingen.

Ratingen, den 3. Januar 1893.

XI, Nr. 10.

Königliches Amtsgericht III.

18. 10. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/3, Nr. 333/240.

Flur I/8, Nr. 864/120.

Flur I/10, Nr. 1975/366, 1957/372, 1535/686 pp., 2215/685, 2164/363, 2167/363, 1959/362, 1953/363, 1954/364, 1972/365, 1973/365, 1974/366, 2165/363, 2166/363.

Flur I/15, Nr. 315/38, 778/38, 777/38.

Flur I/16, Nr. 152/179.

Flur I/19, Nr. 451/98, 699/102, 770/130, 700/128, 769/130.

Flur I/22, Nr. 1472/14.

Flur I/23, Nr. 1301/152, 1304/151, 1300/152, 905/70.

Flur I/26, Nr. 822/112, 642/113, 813/114, 810/121, 809/122, 898/0.113.

Barmen, den 4. Januar 1893.

Königliches Amtsgericht VI.

19. 1569. Revierfeststellung.

Auf Grund des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) sind von dem

- d. Raufingen III (nur Eisenerz),
 e. Raufingen IV (nur Eisenerz),
 f. Ratorp I (nur Eisenerz),
 4. g. Geschwindigkeit (nur Eisenerz),
 h. Ende gut (nur Eisenerz),
 i. Alles gut (nur Eisenerz),
 5. Friedrich Wilhelm bei Dortmund,
6. a. Cremonia bei Dortmund,
 b. Cremonia I (nur Schwefelerz),
 c. Cremonia II (nur Schwefelerz),
 7. ver. Westfalia bei Dortmund (theilweise); ein Theil des Grubenfeldes wird von der Zeche Dorstfeld gebaut; siehe auch Revier West-Dortmund unter 1.
8. a. ver. Stein & Hardenberg bei Eving,
 b. Hansa (theilweise); siehe auch Revier West-Dortmund unter 3.
9. Preußen bei Gahmen.
4. Das Revier **West-Dortmund** mit dem Verwaltungssitz Dortmund (Revierbeamter Bergrath Scharf) umfaßt in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg: vom Landkreise Dortmund die Aemter Castrop, Mengede, Dorstfeld und Lütgendortmund.
- Zu diesem Reviere gehören:
- Die Steinkohlenbergwerke:
1. a. Dorstfeld bei Dorstfeld,
 b. ver. Carlsglück I (nur Schwefelerz),
 c. ver. Carlsglück II (nur Schwefelerz),
 d. ver. Westfalia (theilweise); siehe auch Revier Ost-Dortmund unter 7.
2. a. Borussia bei Lütgendortmund,
 b. Kaiser Friedrich (theilweise); siehe auch Revier Süd-Dortmund unter 14.
3. Hansa bei Hückarde (theilweise); ein Feldestheil wird durch die Zeche ver. Stein & Hardenberg gebaut; siehe auch Revier Ost-Dortmund unter 8; ein anderer Feldestheil wird durch die Zeche Westhausen gebaut, siehe auch unter 8.
4. ver. Germania bei Marten,
 5. Bollern bei Kirchlinde (theilweise); ein Feldestheil wird von der Zeche Westhausen gebaut; siehe auch unter 8.
6. Erin bei Castrop,
 7. Adolf von Hansemann bei Mengede,
 a. Westhausen bei Bodelschwingh,
 b. Hansa (theilweise); siehe auch unter 3,
 c. Bollern (theilweise); siehe auch unter 5,
 8. d. Westhausen VI (nur Schwefelerz),
 e. Westhausen VII (nur Schwefelerz),
 f. Westhausen VIII (nur Schwefelerz),
 9. Graf Schwerin bei Castrop,
 10. Mont Cenis bei Sodingen.
5. Das Revier **Süd-Dortmund** mit dem Verwaltungssitz Dortmund (Revierbeamter Bergrath Starcke) umfaßt in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg: den Kreis Hörde, den Kreis Hamm, das Stadtgebiet Lippstadt und den Kreis Soest, aus-

schließlich der Stadt Werl, sowie der Aemter Werl, Roerbede und Destinghausen.

Zu diesem Reviere gehören:

a. Die Steinkohlenbergwerke:

1. Monopol bei Camen,
 2. Königsborn bei Königsborn (auch Salzsoole),
 3. Caroline bei Holzwickede,
 4. a. Freiberg bei Sölde, } bekannt unter dem Namen
 b. Augustenshoffnung, } Freiberg & Augustenshoffnung,
 c. Förder Kohlenwerke (theilweise); siehe auch Revier Ost-Dortmund unter 4.
 5. Margaretha bei Aplerbeck,
 6. ver. Schürbank & Charlottenburg bei Aplerbeck (auch Eisenerz),
 a. Freie Vogel & Unverhofft bei Schüren (auch Eisenerz),
 7. b. Leonore II,
 c. Landwehr & Mühlenberg (theilweise), (der größere Theil des Feldes wird nicht gebaut),
 8. ver. Bickfeld Tiefbau bei Schüren,
 9. Trone bei Hacheney,
 10. a. Gottesseggen bei Kirchhörde (auch Eisenerz),
 b. Josua,
 a. ver. Wiendahlsbank bei Kirchhörde,
 11. b. Ardey & Wiendahlsbank I,
 c. Ardey & Wiendahlsbank II,
 12. Glückauf Tiefbau bei Kirchhörde,
 a. Louise & Erbstolln bei Barop,
 b. Hombruch I,
 13. c. Hombruch II,
 d. Spielfeld III,
 e. Wittwe & Barop,
 14. Kaiser Friedrich bei Barop (theilweise); siehe auch Revier West-Dortmund unter 2,
 15. a. Ringeltaube bei Annen,
 b. Krüger nebst Beilehn Krüger II,
 a. ver. Hamburg bei Annen (theilweise); siehe auch Revier Witten unter 6,
 b. ver. Friedrichsfeld,
 16. c. Christiania,
 d. Hoffnung,
 e. Ardey & Dreigewerke I,
 17. Bergmann bei Witten,
 18. Schöne Aussicht bei Gubern.
- b. Die Salinen:
1. Königsborn bei Königsborn mit der Soolquelle Hammer Brunnen,
 2. Saffendorf bei Saffendorf.
6. Das Revier **Witten** mit dem Verwaltungssitz Witten (Revierbeamter Bergrath Peus) umfaßt in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg: vom Landkreise Bochum das Amt Langendreer und die Bürgermeisterei Witten; außerdem die Kreise Schwelm, Hagen-Stadt, Hagen-Land, Altena und den Kreis Herlohn ausschließlich des Stadtbezirks Menden und Amtsbezirk Menden.
- Zu diesem Reviere gehören:

a. Die Steinkohlenbergwerke:

1. { a. Neu-Iserlohn bei Somborn (theilweise); ein Feldestheil wird durch die Zeche Heinrich Gustav gebaut, siehe auch Revier Süd-Bochum unter 2,
b. Heinrich Gustav (theilweise); siehe auch Revier Süd-Bochum unter 2,
2. { a. Bruchstraße bei Langendreer,
b. Sophia Friederica,
3. { a. Mansfeld bei Langendreer,
b. Junger Hermann,
4. Siebenplaneten bei Somborn,
5. ver. Wallfisch bei Düren.
6. { a. ver. Franziska Tiefbau bei Witten,
b. Vorbeder Tiefbau,
c. Juliane, mit dem Beilehn Juliane II,
d. Frischauf,
e. ver. Hamburg (theilweise); siehe auch Revier Süd-Dortmund unter 16,
7. ver. Pommerbänker Tiefbau bei Bommern,
8. { a. ver. Trappe bei Silschede,
b. Schlebuscher Erbstolln,
9. { a. ver. Stock & Scherenberg bei Haslinghausen,
b. Dredbank,
c. Union I (nur Eisenerz),
10. { a. Deutschland bei Rennebaum,
b. Frischer Morgen, mit dem Beilehn Frischer Morgen II,
c. Sibylla, Cranich & Hasenberg,
d. Charlotte & Henriette,
e. Die Einnahme von Paris.
11. Herzkämper Mulde bei Hennebeck,
12. Dredbänker Erbstolln bei Schlebusch.

b. Die Erzbergwerke:

1. Schwelm bei Schwelm (Eisen-, Zink- und Schwefelerz),
 2. Carl bei Vangerfeld (Eisen- und Zinkerz),
 3. { a. Salmeigruben bei Iserlohn (Zink- und Bleierz),
b. Stahlschmiede (Zink- und Bleierz),
c. Dorothea, (Schwefelerz),
d. Hermann (Schwefelerz),
 4. Franziska bei Blettenberg (Bleierz).
7. Das Revier **Hattingen** mit dem Verwaltungssitz Hattingen (Revierbeamter Berggrath Schornstein) umfaßt in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg, den Kreis Hattingen.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. { a. Eintracht Tiefbau bei Freisenbruch,
b. Johannisberg (theilweise); ein anderer Feldestheil wird von Zeche Fröhliche Morgensonne gebaut; siehe auch Revier Süd-Helsenkirchen unter 3,
2. { a. Eiberg bei Eiberg (früher Jacob genannt),
b. Fridolin.
3. { a. ver. Dahlhauser Tiefbau bei Dahlhausen,
b. Lindenberg,
c. Freudenberg,

4. Hasenwinkel bei Dahlhausen (theilweise); ein Feldestheil wird durch die Zeche Prinz Regent gebaut; siehe auch Revier Süd-Bochum unter 9,
5. Friedlicher Nachbar bei Linden,
6. Haaker Mulde bei Linden,
7. { a. Carl Friedrichs Erbstolln bei Stiepel,
b. Brochhauser Tiefbau,
8. { a. ver. Charlotte bei Altendorf,
b. Heinrich (theilweise); siehe auch Revier Werden unter 3,
c. Getreue Freundschaft,
d. Steingatt bei Byfang,
- 9.
10. { a. Altendorf bei Altendorf } bekannt unter dem
b. ver. Brüderschaft } Namen Altendorf,
11. { a. Blankenburg bei Buchholz,
b. Rummelskirchen,
c. Julius,
d. Saufberg,
e. Laurentius Erbstolln,
f. Alexius,
g. Lebrecht.
12. Alte Hase bei Sprochhövel,
13. Wodan bei Bredenscheid,
14. Nabe bei Niederstüter,
15. ver. Hammerthal bei Durchholz,
16. Johannesfegen bei Niederstüter,
17. ver. Hermann bei Vormholz,
18. { a. Hoffnungsthal bei Niederstüter,
b. Hülstebenbank,
19. ver. Pfingstblume bei Stiepel,
20. { a. Helene Nachtigall bei Heven,
b. Billigkeit bei Heven,
21. Redlichkeit bei Niederstüter,
22. Sct. Joseph bei Vormholz,
23. Sct. Johannes Erbstolln bei Hardenstein,
24. Edeltraut Erbstolln bei Sprochhövel,
25. ver. Neu Scheven bei Vormholz,
26. Geduld bei Niederstüter,
27. Glückswinkelburg bei Stiepel.

8. Das Revier **Süd-Bochum** mit dem Verwaltungssitz Bochum (Revierbeamter Berggrath Althüser) umfaßt in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arnsberg; vom Landkreise Bochum die Aemter Bochum II (Süd), Werne und Weitmar.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. { a. Amalia bei Werne (theilweise); siehe auch unter 2,
b. Schildwacht,
c. Hofesaat (theilweise); siehe auch unter 2,
d. Wehrhahn (theilweise); siehe auch unter 2,
e. Selinde (theilweise); siehe auch unter 2,
2. { a. Heinrich Gustav bei Werne (theilweise); siehe auch Revier Witten unter 1,
b. Neu Iserlohn (theilweise); siehe auch Revier Witten unter 1,
c. Bollmond (theilweise); siehe auch unter 3, 4 und 5,
d. Hofesaat (theilweise); siehe auch unter 1,

2. { e. Amalia (theilweise); siehe auch unter 1,
f. Wehrhahn (theilweise); siehe auch unter 1,
g. Selinde (theilweise) siehe auch unter 1,
h. Rosenbaum,
i. Hadelmei,
3. { a. Caroline bei Harpen (theilweise); siehe auch unter 4,
b. Prinz von Preußen (theilweise); siehe auch unter 4,
c. Bollmond (theilweise); sie auch unter 2, 4 und 5,
d. Neumond,
e. Harpen,
f. Sirius,
g. Klotkamp (theilweise); siehe auch unter 4,
a. Prinz von Preußen bei Hastenscheid (theilweise);
siehe auch unter 3,
b. Klotkamp (theilweise); siehe auch unter 3,
c. Bollmond (theilweise); siehe auch unter 2, 3 und 5,
d. Caroline (theilweise); siehe auch unter 3,
5. Bollmond bei Werne (theilweise); siehe auch unter
2, 3 und 4,
6. { a. Dannenbaum bei Baer und Altenbochum,
b. Amatus,
7. { a. Friderika bei Wiemelhausen (auch Eisenerze),
b. Iduna,
8. ver. General Erbstockn bei Weitmar,
9. { a. Prinz Regent bei Wiemelhausen,
b. Hasenwinkel (theilweise); siehe auch Revier Hat-
tingen unter 4,
c. Drusenberg,
10. { a. Julius Philipp bei Brenschede,
b. ver. Neue Mißgunst,
11. Berneck bei Brenschede.

9. Das Revier **Nord-Bochum** mit dem Verwal-
tungssitz **Bochum** (Revierbeamter Oberberggrath
von Sobbe) umfaßt in der Provinz Westfalen,
Regierungsbezirk Arnberg: den Stadtkreis Bochum,
sowie vom Landkreise Bochum das Amt Bochum I
(Nord).

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. Hannover bei Hordel,
 2. ver. Carolinenglück bei Hamme,
 3. ver. Hannibal bei Marmelshagen,
 4. { a. ver. Constantin der Große bei Hofstede,
b. Rudolph,
 5. { a. ver. Präsident bei Bochum,
b. Peterwardein bei Bochum,
 6. Herminenglück Liborins bei Bochum,
 7. Lothringen bei Gerthe.
10. Das Revier **Serne** mit dem Verwaltungssitz
Bochum (Revierbeamter Berggrath Heyder) umfaßt
in der Provinz Westfalen, Regierungsbezirk Arn-
berg vom Kreise Bochum-Land das Amt Serne.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. Shamrock bei Serne,
2. Shamrock III und IV bei Eidel,

3. { a. von der Heydt bei Serne,
b. von der Heydt I,
c. von der Heydt II,
d. von der Heydt III,
e. von der Heydt IV, } bekannt unter dem
Namen von der
Heydt.
4. { a. Julia bei Baukau,
b. Julia I,
c. Bibiana I, } bekannt unter dem Namen
Julia,
5. { a. Redlinghausen I bei Redlinghausen
b. Redlinghausen II,
c. Redlinghausen III,
d. Redlinghausen IV,
e. Redlinghausen V,
f. Redlinghausen VI,
g. Redlinghausen VII, } bekannt
unter dem
Namen
Redling-
hausen,
6. { a. Friedrich der Große bei Forsthausen,
b. Emscher Friedrich,
7. { a. Viktor bei Bladenhorst,
b. Brabänder II, Fortsetzung,
c. Teutonia.

11. Das Revier **Nord-Gelsenkirchen** mit dem Ver-
waltungssitz **Gelsenkirchen** (Revierbeamter Berggrath
Hueck) umfaßt in der Provinz Westfalen, Re-
gierungsbezirk Arnberg: vom Kreise Gelsenkirchen
die Bürgermeisterei Gelsenkirchen und die Aemter
Schalte, Braubauerschaft und Wanne.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. { a. Unser Friß bei Bickern,
b. Fleite,
2. Wilhelmine Viktoria bei Schalte,
3. { a. Consolidation bei Schalte,
b. Trennsfeld Wilhelmine Viktoria,
4. Hibernia bei Gelsenkirchen,
5. Pluto bei Wanne,
6. Königgrube bei Röhlinghausen.

12. Das Revier **Süd-Gelsenkirchen** mit dem Ver-
waltungssitz **Gelsenkirchen** (Revierbeamter Berggrath
de Gallois) umfaßt in der Provinz Westfalen,
Regierungsbezirk Arnberg: vom Kreise Gelsenkirchen
die Bürgermeisterei Wattenscheid, sowie die Aemter
Wattenscheid und Uedendorf.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. ver. Rhein Elbe u. Alma bei Uedendorf,
2. Holland bei Uedendorf-Wattenscheid,
3. { a. Fröhliche Morgensterne bei Westensfeld,
b. Hochpreußen (theilweise); siehe auch unter 4,
c. Schwerin (theilweise); siehe auch unter 4,
d. Marie (theilweise); der zweite Theil wird nicht
gebaut,
e. Johannisberg (theilweise); siehe auch Revier
Hattingen unter 1,
f. Preußische Hoheit (theilweise); der zweite Theil
wird nicht gebaut,

4. { a. Centrum bei Wattenscheid,
b. Hochpreußen (theilweise); siehe auch unter 3,
c. Schwerin (theilweise); siehe auch unter 3,
5. { a. ver. Maria Anna u. Steinbank bei Höntrop,
b. Freies Feld (theilweise); siehe auch unter 6,
6. { a. ver. Engelsburg bei Bochum,
b. Freies Feld (theilweise); siehe auch unter 5.
13. Das Revier **Ost-Essen** mit dem Verwaltungssitz Essen (Revierbeamter Berggrath Neustein) umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf: vom Landkreise Essen die Bürgermeisterei Stoppenberg.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. Volkverein bei Caternberg,
2. Pahlbusch bei Rotthausen,
3. { a. ver. Bonifacius bei Kray,
b. Helmuth (theilweise); der zweite Theil wird nicht gebaut,
4. Friedrich Ernestine bei Stoppenberg,
5. { a. Königin Elisabeth bei Frillendorf,
b. Ernestine (theilweise); vergleiche Revier Süd-Essen Nr. 9.

14. Das Revier **West-Essen** mit dem Verwaltungssitz Essen (Revierbeamter Ober-Berggrath Niederstein) umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf: vom Landkreise Essen die Bürgermeisterei Vorbed und Alten-Essen.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. Carolus Magnus bei Vorbed,
 2. Kölner Bergwerksverein bei Alteneffen,
 3. ver. Helene u. Amalie bei Alteneffen,
 4. { a. König Wilhelm bei Vorbed,
b. Neu Wesel (theilweise); siehe auch unter 7,
 5. Mathias Stinnes bei Carnap,
 6. Neu-Essen bei Alteneffen,
 7. { a. Wolfsbank bei Vorbed,
b. Neu-Wesel (theilweise); siehe auch unter 4,
 8. { a. Prosper bei Vorbed,
b. Prosper VII.
15. Das Revier **Süd-Essen** mit dem Verwaltungssitz Essen (Revierbeamter Bergmeister Funcke) umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf: den Stadtkreis Essen, sowie vom Landkreise Essen die Bürgermeistereien Steele-Stadt, Kellinghausen und Altendorf.

Zu diesem Reviere gehören:

Die Steinkohlenbergwerke:

1. { a. Ludwig bei Kellinghausen,
b. Borstbank,
c. Am Brandenberge,
d. Antoinette,
2. { a. Rheinische Anthracit Kohlenwerke bei Heisingen,
b. Sutansbank,
3. Johann Peimelberg bei Steele,
4. Viktoria Mathias bei Essen,

5. { a. ver. Sälzer u. Neuaach bei Essen,
b. Jungfernbank,
6. ver. Hagenbeck bei Altendorf (Rheinland),
7. { a. ver. Hoffnung u. Secretarius Aak bei Essen,
b. Neuwerk,
8. { a. Hercules bei Essen,
b. Freie Hercules,
9. { a. Graf Peust bei Essen,
b. Ernestine (theilweise); siehe auch Revier Ost-Essen unter 5.
10. { a. Langenbrahm bei Rüttenscheid,
b. Wilhelmus,
c. ver. Krebsenschäer,
d. Geitling am Wittemberger Oberstolln.

16. Das Revier **Werden** mit dem Verwaltungssitz Werden (Revierbeamter Berggrath von Bernuth) umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf: vom Landkreise Essen die Bürgermeistereien Steele-Land (Ueberruhr), Werden-Land, Werden-Stadt, Kettwig-Land, Kettwig-Stadt, außerdem von den Kreisen Barmen, Elberfeld, Mettmann, Düsseldorf-Land und Düsseldorf-Stadt diejenigen Theile, welche nördlich der von Düsseldorf nach Elberfeld, Barmen, Hagen u. s. w. führenden Chaussee gelegen sind.

Zu diesem Reviere gehören:

a. Die Steinkohlenbergwerke:

1. Victoria bei Bysang,
2. Prinz Friedrich bei Kupferdreh,
3. Heinrich bei Ueberruhr (theilweise); der zweite Theil wird von der Zeche Charlotte im Revier Hattingen gebaut; siehe auch Revier Hattingen unter 8,
4. { a. ver. Pörtingsstegen bei Werden,
b. Stahlenbergsbank,
5. { a. Paul bei Fischlaken (theilweise); siehe auch unter 6d,
b. Paul II,
c. Uline,
d. Schinkenbank in Hamm (theilweise); siehe auch 6c,
a. Nixradt bei Fischlaken,
b. Heinrich,
6. { c. Schinkenbank in Hamm (theilweise); siehe auch 5d,
d. Paul (theilweise); siehe auch unter 5a,
e. ver. Louise.
7. { a. Pauline bei Werden,
b. Flandsbraut,
c. ver. Braut,
8. Joseph bei Rottberg.
9. Prinz Wilhelm bei Kupferdreh.

b. Die Erzbergwerke:

1. Carl Wilhelm bei Fischlaken,
2. { a. Prinz Wilhelm-Grube bei Belbert,
b. Julius II.
3. Neu-Diepenbrock III bei Mintard,
4. { a. Ferdinande bei Heiligenhaus,
b. Elise II,
5. Thalburg bei Belbert,
6. Sintorfer Erzbergwerke bei Bintorf,

7. Emanuel bei Wülfrath,
 8. Penthausen bei Metzhäusen,
 9. { a. Erzbergwerk Glückauf bei Neviges,
b. Hohmannsburg,
 10. Gablenz bei Hetterscheidt
- 17. Das Revier Duisburg** mit dem Verwaltungsitz Duisburg (Revierbeamter Oberberggrath Selbach) umfaßt in der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf: die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort und Rees.
- Zu diesem Reviere gehören:
- a. Die Steinkohlenbergwerke:
 1. Humboldt bei Fulerum,
 - a. ver. Rosenblumendelle bei Heißen,
 - b. Rosenblumendelle in's Westen,
 - c. Vorwärts,
 - d. ver. Zufall,
 2. { a. ver. Wiese bei Heißen,
b. Thiesgracht,
 3. { a. ver. Sellaerbeck bei Dümpten.
b. Oberhausen bei Oberhausen,
 4. Roland bei Dümpten,
 5. Deutscher Kaiser bei Hamborn,
 6. Concordia bei Oberhausen,
 7. { a. Westende bei Meiderich,
b. Concordia III,
 8. { a. Alstaden bei Alstaden,
b. Westende (theilweise); siehe auch unter 9.
 9. { a. Alstaden bei Alstaden,
b. Westende (theilweise); siehe auch unter 9.
 10. { a. Alstaden bei Alstaden,
b. Westende (theilweise); siehe auch unter 9.
 - b. Die Soolquelle:
 1. Satz I bei Ruhrort.

Die namhaft gemachten Bergwerke gehören mit allen ihren Anlagen und ihren ganzen Grubensfeldern zu dem Revier, bei welchem sie aufgeführt sind, auch wenn die Reviergrenzen dadurch übergriffen werden.

Diejenigen Bergwerke oder Theile von Bergwerken, deren Namen vorstehend durch eine Klammer vereinigt sind, bilden in betrieblicher Beziehung ein Bergwerk und zwar wird der Betrieb von dem in den Klammern zuerst aufgeführten, durch fette Schrift bezeichneten Bergwerke ausgeführt. Der Betreiber dieses letzterwähnten Bergwerks ist auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse auch befugt, den Betrieb in den übrigen unter derselben Klammer aufgezählten Bergwerken oder Theilen von Bergwerken zu führen.

Vorstehende Revierfeststellung tritt unter Aufhebung der bisherigen mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Dortmund, den 19. December 1892.

Königliches Oberbergamt.

20. 1568. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Sach- und Namenregister für das Jahr 1892 (Preis 50 Pf.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direct von der Amtsblatts-Redaction zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 1, 2, 3, 4 und 5.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Böß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Im Namen des Königs!

Auf die Wuthung vom 2. Januar 1889 wird der Aktiengesellschaft Selbecker Bergwerksverein zu Köln das Eigenthum des Bergwerks Conrad in der Gemeinde Eckamp im Kreise Düsseldorf, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, mit dem Felde von 2 181 424,5 qm = Zwei Millionen, Einhundert ein und achtzig Tausend, Vierhundert vier und zwanzig, fünf Zehntel Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, a, b, c, H, J, K, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze und Schwefelerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. December 1892.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 21. December 1892. Nr. 10261.

Königliches Ober-Bergamt.

21. 2. Durch Urtheil der I. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Cleve vom 28. October 1892 ist über die Abwesenheit des Gärtners Wilhelm Peters aus Geldern ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 27. December 1892. Nr. 10441.

Der Oberstaatsanwalt: gez. Hamm.

Personal-Chronik.

22. 19. A. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem städtischen Polizeikommissar Christian Kaiser zu Ruhrort den königlichen Kronen-Orden IV. Klasse und dem Gutsgärtner Meher zu Herrenschhoff, im Landkreise Gladbach, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. v. Mts. in Folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Wermelskirchen getroffenen Wahl den Kaufmann und Fabrikbesitzer Hermann Schöpp daselbst als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wermelskirchen für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren zu bestätigen geruht.

Der Herr Ober-Präsident hat 1. den Betriebsführer Gustav Brod zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Altendorf ernannt, 2. den Dr. med. Roever zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lobberich und 3. den Josef Teilmann zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Toennisberg wiederernannt.

C. Steuer-Verwaltung.

Rentmeister Trappe in Cleve wird auf seinen Antrag zum 1. April 1893 in den Ruhestand versetzt.



